

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Polizeireglement

vom 25. April 2016

Revision vom
16. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck	1
§ 2	Grundsatz	1
§ 3	Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)	2
§ 4	Kosten	2

B. ORGANISATION

§ 5	Vollzugshilfe	2
§ 6	Zusammenarbeit	2
§ 7	Uniform und Bewaffnung	3

C. KOMPETENZEN

§ 8	Anordnungen	3
§ 9	Inanspruchnahme privater Hilfe	3
§ 10	Haftung	3
§ 11	Gebrauch von Waffen	3
§ 12	Befristeter Platzverweis	4

D. BESONDERE VORSCHRIFTEN

I. Polizei Reinach

1. Schutz der öffentlichen Ordnung

§ 13	Grundsatz	4
§ 14	Verbotenes Verhalten	4
§ 15	Schiessen	4
§ 16	Unbem. Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet	5
§ 17	Unbem. Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedl.	5

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 18	Grundsatz	5
§ 19	Beschädigungen und Verunreinigungen	6
§ 20	Littering und Ablagern von Abfällen	6
§ 21	Gesteigerter Gemeingebrauch	6
§ 22	Plakate	7

3. Schutz vor Immissionen

§ 23	Grundsatz	7
§ 24	Nachtruhe	7
§ 25	Öffentliche Ruhetage	7
§ 26	Lärmverursachende Tätigkeiten	7
§ 27	Lärmverursachende Geräte	8
§ 28	Freizeit- und Sportanlagen	8
§ 29	Feuerwerk und Knallkörper	8
§ 30	Lichtemissionen	9

II. Fluraufsicht

§ 31	Grundsatz	9
§ 32	Spazierwege	9
§ 33	Grundstücke	10
§ 34	Kantonale oder kommunale Anordnungen	10
§ 35	Reinacherheide	10

III. Feuerungskontrolle; Feuerpolizei

§ 36	Oel- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau	10
------	---	----

IV. Wirtschaftspolizei

§ 37	Bewilligung	11
------	-------------	----

V. Tiere

§ 38	Grundsatz	11
------	-----------	----

1. Hundehaltung

§ 39	Anmeldepflicht	11
§ 40	Überwachungspflicht	11
§ 41	Leinenpflicht	11
§ 42	Zutrittsverbot	12
§ 43	Verunreinigungen	12
§ 44	Hundegebühr	12
§ 45	Haftpflichtversicherung	12

2. Reit- und Zugtiere

§ 46 Reiten	13
-------------	----

VI. Verkehr

§ 47 Verkehrssicherheit	13
§ 48 Temporäre Verkehrsanordnungen	13
§ 49 Wegschaffen von Fahrzeugen	13
§ 50 Überhängende Bepflanzungen	14

VII. Gesundheit

§ 51 Grundsatz	14
----------------	----

VIII. Sicherheit

§ 52 Einzäunungen	14
-------------------	----

IX. Fasnachtsveranstaltungen und Ähnliches

§ 53 Organisation der Fasnacht	14
§ 54 Öffentliches Feuer	15

E. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 55 Bewilligungserteilung	15
§ 56 Bewilligungsverfahren	15
§ 57 Bewilligungsgebühr	15
§ 58 Strafbestimmung	16
§ 59 Ersatzfreiheitsstrafe	16
§ 60 Ordnungsbussenverfahren	16
§ 61 Rechtsschutz gegen gemeindepolizeiliche Massnahmen	16

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 62 Verordnung	17
§ 63 Aufhebung bisherigen Rechts	17
§ 64 Inkraftsetzung	17

Anhang zum Polizeireglement

Ordnungsbussenliste	18
---------------------	----

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf §§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 und 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Fassung vom 01. Juli 2015 folgendes Polizeireglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz¹, Polizeigesetz² und Hundegesetz³ auf dem Gebiet der Gemeinde Reinach, insbesondere die Bereiche:

- Öffentliche Ordnung
- Schutz vor Immissionen
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Aufsicht über Wald und Flur
- Hundehaltung
- Verkehrssicherheit und -anordnungen

²Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

§ 2 Grundsatz

¹Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

²Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Polizei Reinach sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

³Zur Wahrung der Ziele gemäss § 1 und Durchsetzung der Rechtsordnung gemäss § 2 Abs. 1 ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen (z.B. befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak bzw. ein Betret- oder Verweilverbot).

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

³ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22.06.1995 (SGS 342)

⁴Bei der Aufgabenerfüllung sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses zu beachten.

§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

¹Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

²Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 4 Kosten

¹Die Einsätze der Polizei Reinach sind in der Regel unentgeltlich.

²Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a) von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen;
- b) von den Verursachenden, insbesondere wenn der Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist;
- c) für die Durchführung von Wohnungsabnahmen;
- d) für die Zustellung von Urkunden;
- e) bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen;
- f) bei vorsätzlichen falschen Alarmen¹;

³Die Höhe des Kostenersatzes wird grundsätzlich nach Aufwand in der Polizeiverordnung geregelt.

B. ORGANISATION

§ 5 Vollzugshilfe

Die Polizei Reinach und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 6 Zusammenarbeit

¹Die Polizei Reinach arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

¹ Siehe dazu auch Art. 128^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

²Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

§ 7 Uniform und Bewaffnung

Der Dienst der Polizei Reinach erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

C. KOMPETENZEN

§ 8 Anordnungen

¹Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

²Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von den kommunalen Polizeiorganen den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten.

§ 9 Inanspruchnahme privater Hilfe

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen -soweit zumutbar- verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

§ 10 Haftung

¹Werden durch gemeindepolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt.

²Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

§ 11 Gebrauch von Waffen

Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes¹.

¹ § 7h Abs. 4 i.V.m. § 41 Abs. 1 lit. a + b Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

§ 12 Befristeter Platzverweis

¹Die Polizei Reinach kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.

²Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

D. BESONDERE VORSCHRIFTEN

I. Polizei Reinach

1. Schutz der öffentlichen Ordnung

§ 13 Grundsatz

¹Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen.

²In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht werden.

§ 14 Verbotenes Verhalten

¹Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.

²Zudem ist im Weiteren verboten:

- a) das Stören von öffentlichen Veranstaltungen;
- b) die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen mit entsprechendem Verbot;
- c) das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten.

§ 15 Schiessen

¹Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Sportpfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball etc. ist auf öffentlichem Grund verboten.

²Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig.

³Das Schiessen mit grosskalibrigen Schusswaffen ist verboten.

⁴Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet

¹Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL¹, ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.

²Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden.

³Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr gestattet.

⁴Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiet

¹Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.

²Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr gestattet.

³Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 18 Grundsatz

Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung sorgfältig zu nutzen.

¹ Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

§ 19 Beschädigungen und Verunreinigungen

¹Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

²Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung des angrenzenden Areals verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverursacht.

³Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen.

§ 20 Littering und Ablagern von Abfällen

¹Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

²Es ist verboten Abfälle jeglicher Art, insbesondere Garten- und Küchenabfälle im Wald und im Offenland zu entsorgen.

§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.

²Dazu zählen insbesondere:

- a) Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze;
- b) Das Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen, etc.;
- c) Das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen;
- d) Das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst.

³Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale Recht¹ vorbehalten.

¹ Strassengesetz vom 24.03.1986 (SGS 430) sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

§ 22 Plakate

¹Das Plakatieren auf den von der Gemeinde aufgestellten Ständern bedarf einer Bewilligung.

²Näheres regeln das Reklamereglement sowie die Reklameverordnung.

3. Schutz vor Immissionen

§ 23 Grundsatz

¹Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

²Für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts¹.

§ 24 Nachtruhe

¹Als Nachtruhe gilt die Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr.

²Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsauflagen massgebend.

³Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.

§ 25 Öffentliche Ruhetage

An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts².

§ 26 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag - Freitag in der Zeit von 07.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 20.00 Uhr, samstags von 08.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 18.00 Uhr ausgeführt werden.

¹ Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (Stand 2011)

² Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10.06.2010 (SGS 547)

²Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit nur so eingesetzt werden, dass Dritte ausserhalb von Gebäuden nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. Dies gilt auch für Gesang. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur an Werktagen (inkl. samstags) von 07.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

§ 27 Lärmverursachende Geräte

¹Die Verwendung von Lautsprechern, mobilen Tonwiedergabegeräten, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen bei öffentlichen Anlässen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.

²Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

§ 28 Freizeit- und Sportanlagen

¹Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08.00 und 23.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 Uhr und 23.00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden.

²Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die zuständigen Hauswarte sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.

§ 29 Feuerwerk und Knallkörper

Ausserhalb des 31. Juli, 1. August und 31. Dezember sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Tagen ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.

§ 30 Lichtemissionen

¹Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Brenndauer und Beleuchtungsstärke müssen den betrieblichen Ansprüchen angepasst sein. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen.

²Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten. Im Weiteren ist auch das Blenden von Personen mittels Laserpointern etc. untersagt.

³Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.

⁴Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schau-fenstern und Reklamen, ausgenommen Tankstellen und Garagen, gilt eine betriebsfreie Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind für diesen Zeitraum mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

⁵Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁶Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Lichtquellen im Aussenraum oder von Innenraumbeleuchtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachenden anordnen.

II. Fluraufsicht

§ 31 Grundsatz

¹Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

²Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Gemeinde, Kanton und Bund erlassenen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

§ 32 Spazierwege

¹Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen.

²Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Jungwuchs und Tierwelt oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte oder von Kulturland zu verbieten.

³Er kann im Auenbereich an der Birs zum Schutze der Wasser- und Uferfauna das Betreten bestimmter Uferpartien verbieten.

§ 33 Grundstücke

Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.

§ 34 Kantonale oder kommunale Anordnungen

¹Die im Rahmen der Fluraufsicht vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.

²Insbesondere beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

§ 35 Reinacherheide

Die Gemeinde unterstützt den Kanton im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Aufsicht über das Naturschutzgebiet Reinacherheide.

III. Feuerungskontrolle; Feuerpolizei

§ 36 Oel- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau

¹Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen sowie der Feuerschau im Rahmen der kantonalen Vorschriften¹.

²Für Einzelheiten wird auf das „Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen“ sowie die kantonalen² und kommunalen³ Rechtsgrundlagen bzgl. Feuerschau verwiesen.

¹ Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 08.09.1992 (SGS 786.211) sowie Gesetz über den Feuerschutz vom 12.01.1981 (SGS 761) und Verordnung über den Feuerschutz vom 09.12.1997 (SGS 761.11)

² Gesetz über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 (SGS 761); Verordnung über den Feuerschutz vom 1. Dezember 1981 (SGS 761.11)

³ Feuerwehrreglement der Gemeinde Reinach vom 24. November 2014; Verordnung zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Reinach vom 03. Februar 2015

IV. Wirtschaftspolizei

§ 37 Bewilligung

¹Die Bewilligung für Anlässe gemäss § 4 Abs. 1 lit. C des Gastgewerbegesetzes¹ wird vom zuständigen Gemeinderatsmitglied erteilt; diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden.

²Näheres regelt die Polizeiverordnung.

V. Tiere

§ 38 Grundsatz

¹Im Rahmen übergeordneter Gesetzgebung überwacht der Gemeinderat die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

²Die Vorschriften der kantonalen² und eidgenössischen³ Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

1. Hundehaltung

§ 39 Anmeldepflicht⁴

Hunde sind bei der Hundekontrolle anzumelden.

§ 40 Überwachungspflicht

Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.

§ 41 Leinenpflicht

Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) an verkehrsreichen Strassen;
- b) auf frequentierten Gehwegen und Plätzen;
- c) bei Festanlässen, auf Märkten, an Ausstellungen und in Menschenmengen (mind. 50 Personen);
- d) vom 01. April bis 31. Juli im Wald und an Waldsäumen (d.h. bis 50m ab sichtbarem Waldrand);

¹ Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 (SGS 540)

² Verordnung über den Tierschutz vom 10.03.2009 (SGS 615.12)

³ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (SR 455.1)

⁴ Revision gem. ERB vom 16. Mai 2022

- e) in Naturschutzgebieten, wo kein Hundeverbot gilt;
- f) auf Anordnung der Behörden.

§ 42 Zutrittsverbot

¹In folgenden Gebäuden und Anlagen sind Hunde nicht zugelassen:

- Kinderspielplätze;
- Sportanlagen;
- Kindergarten- und Schulareale;
- kommunale Naturschutzgebiete;
- Friedhöfe;
- an weiteren mittels Hundeverbot gekennzeichneten Orten.

²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 43 Verunreinigungen

¹Wer seinen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal ver- säubern lässt, hat den Kot zu beseitigen.

²Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Stras- sen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grund- stücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen Abfalleimer zu entsorgen.

§ 44 Hundegebühr

¹Für die in der Gemeinde registrierten Hunde ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche die Kosten für die Hundekontrolle und die übrigen von der Gemeinde für die Hunde erbrachten Leistungen deckt.

²Näheres regelt die Polizeiverordnung.

§ 45 Haftpflichtversicherung

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Nachweis für die für ihren Hund abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbringen, indem sie bei der Anmeldung des Hundes die Versicherungspolice vorlegen.

2. Reit- und Zugtiere

§ 46 Reiten

Das Reiten ist auf allen befestigten Wegen ohne signalisiertes Reitverbot gestattet.

VI. Verkehr

§ 47 Verkehrssicherheit

¹Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen.

²Näheres regeln das eidgenössische¹ und kantonale² Recht.

§ 48 Temporäre Verkehrsanordnungen

¹Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und –plätzen können durch den Gemeinderat angeordnet werden. Dieser kann die Kompetenz an die Verwaltung delegieren.

²Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge.

³Näheres regelt die Polizeiverordnung.

§ 49 Wegschaffen von Fahrzeugen

¹Motorfahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind, deren Parkierung gesteigerten Gemeingebrauch darstellt oder die den Verkehr behindern oder gefährden, die herrenlos sind oder gegen spezielle Anordnungen parkiert werden, können im Rahmen von § 10 Abs. 2 SVG BL durch die Polizei Reinach weggeschafft und mit einer Wegfahrsperrung belegt werden, sofern der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Polizei Reinach nicht Folge geleistet wird.

²Die Wegschaffungskosten richten sich nach Rechnung der aufgegebenen externen Abschleppfirma und werden dem Fahrzeughalter auferlegt. Der Einsatz der Wegfahrsperrung ist gebührenpflichtig.

¹ Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)

² Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

§ 50 Überhängende Bepflanzungen

¹In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von der Grundstückseigentümerschaft so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

²Muss der Rückschnitt nach erfolgloser Aufforderung der Pflichten auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerschaft.

VII. Gesundheit

§ 51 Grundsatz

Die kommunalen Polizeiorgane sorgen für die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen und bringen Zuwiderhandlungen zur Anzeige.

VIII. Sicherheit

§ 52 Einzäunungen

Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.

IX. Fasnachtsveranstaltungen und Ähnliches

§ 53 Organisation der Fasnacht

Für die Fasnacht gelten die nachstehenden Vorschriften:

Die Strassenfasnacht ist auf den Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis zum darauffolgenden Sonntagmorgen beschränkt. Weitere Veranstaltungen oder zeitliche Änderungen der Strassenfasnacht bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

§ 54 Öffentliches Feuer

¹Grosse Feuer im öffentlichen Raum sind bewilligungspflichtig.

²Unter die Bewilligungspflicht fallen im Weiteren mobile Feuer, ausgenommen Fackeln, die mit einer Hand gehalten werden können.

³Näheres regelt die Polizeiverordnung.

E. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 55 Bewilligungserteilung

¹Für die Erteilung von Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.

²Gegen den Entscheid der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 56 Bewilligungsverfahren

¹Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

²Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsauflagen kann zudem die Veranstaltung durch die Polizei Reinach abgebrochen werden.

³Bei Durchführung eines bewilligungspflichtigen Anlasses bzw. einer bewilligungspflichtigen Aktion ohne Bewilligung oder der Nichteinhaltung von Bewilligungsauflagen, kann den Veranstaltenden sowie den Teilnehmenden eine Busse gemäss §§ 58 oder 60 des Polizeireglements auferlegt werden.

§ 57 Bewilligungsgebühr

¹Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1000 erhoben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

²Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

§ 58 Strafbestimmung

¹Mit Busse bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen zuwiderhandelt: §§ 8 Abs. 1, 9, 12 Abs. 1 + 2, 13 Abs. 1, 14, 15 Abs. 1 - 3, 16 Abs. 1 - 3, 17 Abs. 1 + 2, 18, 19 Abs. 1 + 2, 20, 21, 23 Abs. 1, 24, 26 - 29, 30 Abs. 1 - 4, 31 Abs. 1, 33, 34, 39 - 43, 44 Abs. 1, 45, 46, 48 Abs. 2, 49, 50 Abs. 1, 52, 53, 56 Abs. 3, 57 Abs. 2.

²Anstelle von Strafen nach Abs. 1 ist zudem die Anordnung gemeinnütziger Arbeit möglich.

³Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und §§ 15f. des Organisations- und Verwaltungsreglements.

§ 59 Ersatzfreiheitsstrafe

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.

§ 60 Ordnungsbussenverfahren

¹Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

²Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.

³Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt.

⁴Die Polizei Reinach sowie Angehörige der Polizei-Kooperation Birs-Leimental und die Polizei Basel-Landschaft sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

§ 61 Rechtsschutz gegen gemeindepolizeiliche Massnahmen

¹Hinsichtlich Anordnungen oder Massnahmen der Polizei Reinach, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anordnung vollzogen werden müssen, kann innert 10 Tagen seit Kenntnis beim Gemeinderat eine Feststellungsverfügung verlangt werden.

²Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes gelten sinngemäss.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 62 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderliche Vollzugs- und Gebührenverordnung.

§ 63 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Reinach vom 26.01.1998.

§ 64 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 25. April 2016

Einwohnerrrat Reinach BL

Vom Einwohnerrat Reinach am 25. April 2016 beschlossen und von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 18. Mai 2016 genehmigt.

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

Isaac Reber, Regierungsrat

Die vom Einwohnerrat am 16. Mai 2022 beschlossene Revision wurde mit Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 24.05.2022 genehmigt und per 01.07.2022 in Kraft gesetzt.

Anhang: Ordnungsbussenliste¹

Ziffer	Übertretung	Bussen- höhe in CHF
	<i>Verstösse gegen Lärmschutzbestimmungen</i>	
1.1	Störung der Nachtruhe (§ 24 Abs. 1 PR)	100
1.2	Verursachen von Lärm im bewohnten Gebiet ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 26 Abs. 1 PR)	100
1.3	Stören von Dritten durch übermässigen Lärm von Radio- und Fernsehapparaten sowie anderen Tonwiedergabegeräten (§ 26 Abs. 2 PR)	100
1.4	Benützen der öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der aufgeführten Zeiten (§ 26 Abs. 3 PR)	50

	<i>Verstösse gegen Bestimmungen im Bewilligungsbereich</i>	
2.1	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung (§ 27 Abs. 1 PR)	100
2.2	Abbrennen von Feuerwerk- und Knallkörper ausserhalb der offiziell erlaubten Tage oder ohne Bewilligung (§ 29 PR)	100
2.3	Nichteinholen einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (§§ 21 + 56 Abs. 3 PR)	50
2.4	Teilnahme an einer unbewilligten Veranstaltung (§ 56 Abs. 3 PR)	50

¹ Revision gem. ERB vom 16. Mai 2022

	<i>Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Diverses</i>	
3.1	Zu widerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis; ein Konsumations-, Zutritts- oder Aufenthaltsverbot; eine Benützungsordnung oder polizeiliche Anordnung (§§ 8 Abs. 1, 12, 14 Abs. 2 + 18 PR)	100
3.2	Erregen öffentlichen Ärgernisses; Unanständiges Verhalten, z. B. Urinieren auf Allmend oder fremdes, privates Areal, etc. (§ 14 Abs. 1 PR)	60
3.3	Anbringen/Aufstellen von Reklamen ohne Bewilligung (§§ 8 + 9 RR)	60
3.4	Verwenden von himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laser (§ 30 Abs. 2 PR)	50
3.5	Blenden von Personen durch Laserpointer etc. (§ 30 Abs. 2 PR)	100
3.6	Nichteinhalten von publizierten Feuerverboten (§ 34 Abs. 1 PR)	100
3.7	Reiten auf unbefestigtem, öffentlichem Areal oder auf Strassen/Wegen, welche mit einem Reitverbot signalisiert sind (§ 46 PR)	100
3.8	Verbotene Inbetriebnahme von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen im Siedlungsgebiet (§ 16 PR)	100
3.9	Verbotene Inbetriebnahme von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen ausserhalb Siedlungsgebiet (§ 17 PR)	100

	<i>Verstöße gegen Bestimmungen der Hundehaltung</i>	
4.1	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ 40 PR)	100
4.2	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 42 PR)	100
4.3	Missachten eines signalisierten Hundeverbots (§ 42 PR)	100
4.4	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 41 lit. a bis e PR)	100
4.5	Verstoss gegen einen verfügten Leinenzwang (§ 41 lit. f PR)	200
4.6	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 43 PR bzw. §§ 5 + 6 Abs. 2 AR)	100

	<i>Verstösse gegen Bestimmungen der Abfallentsorgung</i>	
5.1	Unbefugtes Verbrennen von Abfällen (§ 5 AR)	100
5.2	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren oder Erbrechen) (§ 20 PR bzw. § 5 AR)	60
5.3	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ 5 AR)	100
5.4	Entsorgung eines Abfallsackes (alle Grössen) ohne gültige Vignette (§ 5 AR)	100
5.5	Entsorgung von Sperrgut ohne gültige Vignette (§ 5 AR)	100
5.6	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ 5 AR)	200

PR Polizeireglement

RR Reklamereglement

AR Abfallreglement